

Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

1. Aufgaben und Zusammensetzung

Bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt besteht ein Schlichtungsausschuss. Er soll die außergerichtliche und rasche Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten ergeben.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, welcher die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie aus zwei Beisitzern, die Beratende Ingenieure sein müssen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl des Schlichtungsausschusses bleibt der bisherige Schlichtungsausschuss im Amt. Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Entschädigung. Sie handeln unparteiisch und sind keinen Weisungen unterworfen. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten haben sie Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit.

2. Antragsberechtigung; Mitwirkungspflichten

Der Schlichtungsausschuss wird tätig auf Anruf eines Kammermitglieds oder eines Dritten sowie auf Anordnung des Kammervorstands. Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an einem sie betreffenden Schlichtungsverfahren verpflichtet.

3. Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Die Antragschrift ist zu richten an den Schlichtungsausschuss. Sie muss die Beteiligten benennen und den Sachverhalt darlegen. Der Antragschrift sind die für die Beurteilung durch den Schlichtungsausschuss erforderlichen Unterlagen - z. B. Verträge, Rechnungen, Planungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen - beizufügen.

4. Durchführung des vorbereitenden Verfahrens

Die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden.

Handelt es sich bei dem Antragsgegner nicht um ein Kammermitglied, so übersendet ihm der Vorsitzende eine Ablichtung der Antragsschrift mit der Aufforderung, zunächst innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens Einverständnis besteht; dabei weist der Vorsitzende auf die mögliche Kostenfolge hin.

Erfolgt keine Zustimmung, so ist das Schlichtungsverfahren nicht durchzuführen; der Antragsteller bzw. - im Fall der Anordnung - der Kammervorstand werden hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Stimmt der Antragsgegner der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu bzw. handelt es sich um ein Kammermitglied, so fordert der Vorsitzende unter Fristsetzung zur Abgabe einer schriftlichen Gegenerklärung auf. Die Gegenerklärung soll sich insbesondere darauf beziehen, inwieweit die tatsächlichen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffen bzw. bestritten werden.

Geht die Gegenerklärung nicht oder nicht fristgemäß ein, kann der Vorsitzende den Schlichtungsversuch für gescheitert erklären.

Die Beteiligten sollen für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweis antreten durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, ggf. durch die Benennung von Zeugen oder Sachverständigen. Der Vorsitzende kann hierzu Fristen bestimmen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens in Betracht, so kann der Vorsitzende den Sachverständigen bereits im vorbereitenden Verfahren beauftragen; ein schriftliches Sachverständigengutachten soll den Beteiligten möglichst vor der mündlichen Schlichtungsverhandlung zugehen. Der Vorsitzende ist bei der Auswahl des Sachverständigen nicht an die Vorschläge der Beteiligten gebunden, soll aber einvernehmliche Vorschläge möglichst berücksichtigen.

5. Mündliche Schlichtungsverhandlung

Der Vorsitzende lädt die Beteiligten und ggf. Zeugen und Sachverständige schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

In der mündlichen Schlichtungsverhandlung gibt zunächst der Vorsitzende oder einer der Beisitzer eine kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes. Die Beteiligten erhalten sodann Gelegenheit, ihren Standpunkt nochmals mündlich darzulegen. Danach sind ggf. die geladenen Zeugen und Sachverständigen zu hören. Über eine evtl. Anhörung nicht geladener, von den Beteiligten sistierter (mitgebrachter) Zeugen entscheidet der Ausschuss nach billigem Ermessen.

Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten sodann einen Vergleichsvorschlag, welcher vom Vorsitzenden oder einem der Beisitzer mündlich zu begründen ist. Der Vergleichsvorschlag beinhaltet auch eine Regelung hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens. Der Ausschuss kann von einem Vergleichsvorschlag absehen, wenn ihm der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt zu sein scheint.

Die Beteiligten erklären, ob sie sich mit dem Inhalt des Vergleichsvorschlages oder ggf. anderweitig einigen wollen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so ist der Schlichtungsversuch gescheitert.

Über den wesentlichen Gang der mündlichen Schlichtungsverhandlung wird ein Protokoll erstellt, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält insbesondere den Vergleichsvorschlag sowie die Feststellung, ob die Beteiligten sich geeinigt haben oder der Schlichtungsversuch gescheitert ist. Eine wörtliche Protokollierung von Aussagen der Beteiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nicht. Die Beteiligten erhalten eine Protokollabschrift.

6. Kosten des Schlichtungsverfahrens

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer erhoben. Eine Erstattung von Auslagen der Beteiligten bzw. ihrer Bevollmächtigten erfolgt nicht.

Die Verteilung der Kosten (Gebühren) entspricht grundsätzlich der vergleichweisen Regelung, welche die Beteiligten getroffen haben. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Ausschuss über die Kosten nach billigem Ermessen. Die Entscheidung wird den Beteiligten noch in der mündlichen Schlichtungsverhandlung mitgeteilt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Schlichtungsverfahrens, wenn er nicht die in Ziff. 4. Abs. 3 vorgesehene Gegenerklärung abgibt oder wenn infolge nicht fristgerechter Abgabe der Gegenerklärung der Schlichtungsversuch für gescheitert erklärt wird.

Die Partei trägt die Kosten des Schlichtungsverfahrens, welche trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Schlichtungsverhandlung erscheint.

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auf Veranlassung des Vorstandes der Ingenieurkammer werden keine Gebühren erhoben.

7. Akteneinsicht; Entschädigungsregelung

Die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte sind bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens zur Einsicht in die dem Schlichtungsausschuss vorliegenden Unterlagen einschließlich der Verfahrensakten berechtigt. Die von den Beteiligten eingereichten Unterlagen können diesen nach Abschluss des Verfahrens wieder ausgehändigt werden; die Verfahrensakten werden noch fünf Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

Sachverständige und geladene Zeugen sind nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung zu entschädigen.

8. Außerkrafttreten der vorläufigen Schlichtungsordnung

Die vorläufige Schlichtungsordnung vom 18. September 1993 tritt mit Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung außer Kraft. Vorher begonnene Schlichtungsverfahren werden nach der neuen Schlichtungsordnung fortgesetzt.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 26.04.1997.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 16.07.1997.

Ausgefertigt am 21.05.1997.

Magdeburg, 22.05.2009



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt